

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

161

Nr. 11	München, den 28. Juni	1985
Datum	Inhalt	Seite
7. 6. 1985	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	161
18. 6. 1985	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens und der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung 805-2-A/7101-1-W	170
3. 6. 1985	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1985/86 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1985/86) 2210-8-2-5-K	172
3. 6. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen 2210-8-5-K	179
5. 6. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien 2236-9-2-K	180
25. 6. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe 200-25-1-I	181
16. 6. 1985	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland 2010-3-I	182

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 7. Juni 1985

Auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 78) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1984 (GVBl S. 5) in der **ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 78).

München, den 7. Juni 1985

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

605-1-F

Gesetz
über den Finanzausgleich
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz - FAG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. Juni 1985

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a sowie die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). ²Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße
 Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern	108 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	115 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepu-

blik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Fünftel des Vomhundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Fünftel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 3a

(1) ¹Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. ²§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254, BayRS 605-2-F) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervor-

gehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) ¹Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. ²Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. ³Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). ⁴Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) ¹Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) ¹Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. ²Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. ³Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. ⁴Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die

jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(aufgehoben)

Art. 3c

(1) ¹Den Gemeinden, die für das Jahr 1978 Getränkesteuer erhoben haben, werden zum Ausgleich der Einnahmeausfälle wegen der Abschaffung der Getränkesteuer jährliche Ausgleichszuweisungen gewährt. ²Die Ausgleichszuweisungen bemessen sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Summe der Istaufkommen an Getränkesteuer der jeweiligen Gemeinde in den Jahren 1978 und 1979.

(2) ¹In den Jahren 1980 bis 1982 werden den Gemeinden jährliche Ausgleichszuweisungen in Höhe des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts gewährt. ²Die jährlichen Ausgleichszuweisungen betragen im Jahr 1983 80 v. H., im Jahr 1984 60 v. H., im Jahr 1985 40 v. H. und im Jahr 1986 20 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer 80²/₃ v. H.*) der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal mit 300 v. H.,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) ¹Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. ²Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

*) Ab 1. Januar 1986 erhöht sich dieser Vomhundertsatz auf 82²/₃.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3)* Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 20 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet.

(2) ¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 4. April 1985 (GVBlS. 78) enthält in § 2 folgende Bestimmung:

Im Jahr 1985 findet Art. 5 Abs. 3 FAG in folgender Fassung Anwendung:

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraft der gemeindefreien Gebiete und 40 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 zugeflossen ist.

Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 21,80 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

10 000 Einwohnern 21,80 DM je Einwohner,

mit 15 000 Einwohnern 22,05 DM je Einwohner,

mit 25 000 Einwohnern 22,45 DM je Einwohner,

mit 50 000 Einwohnern 22,80 DM je Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Zuschüsse von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Zuschüsse werden unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,

4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 43,90 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwaltungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 des Volksschulgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,24 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

Art. 8*)

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Höhe von 80 v. H. zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

(2) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 9,50 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,50 DM je Einwohner.

Art. 10

¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen. ²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 31 des Volksschulgesetzes, Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl. S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.

Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden. ⁴Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die näheren Voraussetzungen für die pauschalen Zuweisungen und die Abgeltung der Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 10b*)

(1) ¹Das Land leistet zu den Kosten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vorweg einen Betrag von 160 Millionen DM. ²Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenhausträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). ²Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) ¹Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Die Umlage

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-8-F) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Stelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. ²Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. ³Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. ⁴Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) ¹Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. ²In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamts und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) ¹Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. ²Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 13

(1) ¹Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von

Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2)¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 24,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 17,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3)¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 10,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Kreisangehörige Gemeinden im Sinn von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. ³In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. ⁴Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. ⁵Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4)¹Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. ²An Stelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. ³Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. ⁴Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

Art. 13b

(1)¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner	3 000 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner	6 700 DM,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner	9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner	10 300 DM.

²Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. ³Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2)¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1)¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 12,5 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2)¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennah-

verkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 35 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 20 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen,
2. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind, und dabei festzulegen, von welchem Betrag je Kilometer Gemeindestraßen auszugehen ist,
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke zu-

züglich 45 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

(2) Die Zahl 45 in Absatz 1 Satz 2 vermindert sich für das Jahr 1984 auf 30, für das Jahr 1985 auf 40.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Ermittlung des Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 16 und 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*)

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. ²Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

805-2-A
7101-1-W

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens und
der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung**

Vom 18. Juni 1985

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (BayRS 805-1-A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des

Sprengwesens – ArbSprV – (BayRS 805-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I (Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis) wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:
„2.9 Medizingeräteverordnung“.
2. Im Verzeichnis werden folgende Nummern 2.9 bis 2.9.13 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.9	Medizingeräteverordnung (MedGV) vom 14. Januar 1985 (BGBl I S. 93)		
2.9.1	§ 5 Abs. 1, 5 und 6	Zulassung der Bauart	StMAS
2.9.2	§ 5 Abs. 7	Widerruf der Zulassung	StMAS
2.9.3	§ 5 Abs. 10	Zulassung von Ausnahmen für die klinische Erprobung	StMAS
2.9.4	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.9.5	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.9.6	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
2.9.7	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelanzeige	GAA
2.9.8	§ 12 Abs. 3	Verlangen der Einsicht in das Bestandsverzeichnis	GAA
2.9.9	§ 14 Abs. 2	Verlangen der Einsicht in die Gerätebücher	GAA
2.9.10	§ 15 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
2.9.11	§ 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA
2.9.12	§ 22 Abs. 4	Entgegennahme der Mängelanzeige	GAA
2.9.13	§ 22 Abs. 5	Entscheidungen über das Inverkehrbringen und den Betrieb	GAA“

§ 2

§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 22. Januar 1985 (GVBl S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit folgender Fassung:

„³Soweit die Gemeinde nach Satz 1 oder Satz 2 zuständig ist, ist sie auch zuständige Behörde im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 60d der Gewerbeordnung.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 18. Juni 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2210-8-2-5-K

**Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1985/86 an wissenschaftlichen Hochschulen
in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1985/86)**

Vom 3. Juni 1985

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1985/86** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)										
Universität Augsburg:										
Rechtswissenschaft	400									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaft	290									
Kunstgeschichte	57									
Psychologie	49	0	48	0	46	0	45	0		
Volkswirtschaft	49									
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaft	200									
Biochemie	16	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	76	0	76	0	76	0	76	0		
Geoökologie	49	0	45	0	42	0	38	0		
Rechtswissenschaft	379									
Volkswirtschaft	50									
Universität München:										
Betriebswirtschaft	308	307	308	307	308	307	308	307		
Biologie	140	0	140	0	140	0	140	0		
Chemie	128	0	128	0	128	0	128	0		
Forstwissenschaft	98	0	88	0	79	0	71	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Geologie	69	0	61	0	53	0	46	0		
Journalistik	60	0	59	0	59	0	58	0		
Kunstgeschichte	329	0	242	0						
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	6	6	6	6		
Medizin Vorklinik	338	337	338	337						
Klinik	312	312	312	312	312	312				
Pharmazie	86	86	86	86	86	86	86			
Psychologie	95	0	112	0	112	0	112	0		
Rechtswissenschaft	800	0								
Theaterwissenschaft	106	0	87	0						
Tiermedizin	228	0	227	0	227	0	226	0	225	
Volkswirtschaft	100	56	55	31	30	17	16	9		
Wirtschaftspädagogik	30	25	26	22	23	20	20	17		
Zahnmedizin	58	57	58	57	58	57	58	57	58	57
Zeitungswissenschaften	135	0	116	0	100	0	86	0		
Universität Passau:										
Betriebswirtschaft	226									
Informatik	105	0	105	0	105	0	0	0		
Rechtswissenschaft	400									
Volkswirtschaft	60									
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaft	300									
Biologie	136	0	119	0	104	0	91	0		
Medizin Vorklinik	257	0	249	0						
Pharmazie	94	0	91	0	88	0	86			
Psychologie	77	0	75	0	72	0	70	0		
Rechtswissenschaft	375									
Volkswirtschaft	200									
Zahnmedizin	36	36	36	0	0	0	0	0	0	0
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaft	122	56	102	47	85	39	71	33		
Biologie	170	0	147	0	127	0	110	0		
Geologie	101									
Lebensmittelchemie	10	0	10	0	10	0	10	0		
Medizin Vorklinik	166	165	166	165						
Klinik	204	204	204	204	204	204				
Pharmazie	50	50	50	50	50	50	50			
Psychologie	50	46	44	40	38	35	34	31		
Rechtswissenschaft	332									
Volkswirtschaft	96									
Zahnmedizin	38	38	38	38	37	37	37	37	37	37

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien										
Universität Bayreuth:										
Biologie	14	0	5	0	2	0	1	0		
Universität München:										
Biologie	48	0	48	0	48	0	48	0		
Chemie	48	0	48	0	48	0	48	0		
Wirtschaftswissenschaften	17	14	14	11	12	9	9	8		
Universität Regensburg:										
Biologie	45	0	25	0	14	0	8	0		
Universität Würzburg:										
Biologie	28	0	14	0	7	0	3	0		
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt	8	0	6	0	5	0	4	0		
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	38	0	36	0	34	0				
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Didaktik der Grundschule										
Lehramt an Grundschulen	143	0	134	0	126	0				
Lehramt an Sonderschulen	130	0	121	0	113	0				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	13	0	13	0	13	0				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	16	0	14	0	11	0				

d) Im Aufbaustudiengang Sportrecht und Sportverwaltung beträgt die Zulassungszahl an der Universität Bayreuth im ersten Fachsemester 25 und im zweiten Fachsemester 0.

(2) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1986** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Rechtswissenschaft	0									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaft	1									
Kunstgeschichte	1									
Psychologie	0	48	0	47	0	46	0	45		
Volkswirtschaft	1									
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaft	20									
Biochemie	0	16	0	0	0	0	0	0		
Biologie	0	76	0	76	0	76	0	76		
Geoökologie	0	47	0	43	0	40	0	37		
Rechtswissenschaft	0									
Volkswirtschaft	10									
Universität München:										
Betriebswirtschaft	307	308	307	308	307	308	307	308		
Biologie	0	140	0	140	0	140	0	140		
Chemie	0	128	0	128	0	128	0	128		
Forstwissenschaft	0	93	0	83	0	75	0	68		
Geologie	0	65	0	57	0	50	0	43		
Journalistik	0	60	0	59	0	59	0	58		
Kunstgeschichte	0	282	0	208						
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	6	6	6	6		
Medizin Vorklinik	337	338	337	338						
Klinik	312	312	312	312	312	312				
Pharmazie	86	86	86	86	86	86	86			
Psychologie	0	112	0	112	0	112	0	112		
Rechtswissenschaft	0	779								
Theaterwissenschaft	0	96	0	79						
Tiermedizin	0	228	0	227	0	226	0	226	0	
Volkswirtschaft	76	74	42	40	23	22	12	12		
Wirtschaftspädagogik	27	28	24	25	21	22	18	19		
Zahnmedizin	57	58	57	58	57	58	57	58	57	58
Zeitungswissenschaften	0	125	0	108	0	93	0	80		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Universität Passau:											
Betriebswirtschaft	0										
Informatik	0	105	0	105	0	105	0	0			
Rechtswissenschaft	72										
Volkswirtschaft	0										
Universität Regensburg:											
Betriebswirtschaft	0										
Biologie	0	127	0	111	0	97	0	85			
Medizin Vorklinik	0	253	0	245							
Pharmazie	0	93	0	90	0	87	0				
Psychologie	0	76	0	74	0	71	0	69			
Rechtswissenschaft	150										
Volkswirtschaft	0										
Zahnmedizin	36	36	36	36	0	0	0	0	0	0	
Universität Würzburg:											
Betriebswirtschaft	61	112	51	93	43	78	36	65			
Biologie	0	159	0	137	0	118	0	102			
Geologie	0										
Lebensmittelchemie	0	10	0	10	0	10	0	10			
Medizin Vorklinik	165	166	165	166							
Klinik	204	204	204	204	204	204					
Pharmazie	50	50	50	50	50	50	50				
Psychologie	49	47	43	41	38	36	33	31			
Rechtswissenschaft	157										
Volkswirtschaft	48										
Zahnmedizin	38	38	38	38	37	37	37	37	37	37	

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bayreuth:

Biologie	0	8	0	3	0	1	0	1
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität München:

Biologie	0	48	0	48	0	48	0	48
Chemie	0	48	0	48	0	48	0	48
Wirtschaftswissenschaften	15	15	12	13	10	10	8	9

Universität Regensburg:

Biologie	0	33	0	19	0	10	0	6
----------	---	----	---	----	---	----	---	---

Universität Würzburg:

Biologie	0	19	0	9	0	5	0	2
----------	---	----	---	---	---	---	---	---

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	0	7	0	6	0	4	0	3		
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	37	0	35	0	33				
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Didaktik der Grundschule										
Lehramt an Grundschulen	0	138	0	130	0	122				
Lehramt an Sonderschulen	0	126	0	117	0	109				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	13	0	13	0	13				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	15	0	12	0	10				

d) ¹Im Aufbaustudiengang Sportrecht und Sportverwaltung werden an der Universität Bayreuth zum Sommersemester 1986 Studienanfänger nicht zugelassen. ²Für das zweite Fachsemester beträgt die Zulassungszahl 25.

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt oder für die an der entsprechenden Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als

die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen.

²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(4) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Didaktik der Grundschule/Lehramt an Sonderschulen entsprechend. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

§ 6

Im Wintersemester 1985/86 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1986 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft; sie tritt am 30. September 1986 außer Kraft.

München, den 3. Juni 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2210-8-5-K

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die befristete Immatrikulation und
das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 3. Juni 1985

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1984 (GVBl S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird
 - aa) die Nummer 5 aufgehoben,
 - bb) die bisherige Nummer 6 zu Nummer 5,
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe“ durch die Worte „des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Grundes“ ersetzt,
- c) in Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Die Hochschule bestimmt die Form des Antrags. ³Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Antrag zum Nachweis der Kriterien des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 beizufügen sind, sowie deren Form. ⁴Die Anträge und die erforderlichen Unterlagen müssen in Wintersemestern jeweils bis 15. Januar und in Sommersemestern jeweils bis 15. Juli jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.“
- b) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1985/86.

München, den 3. Juni 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2236-9-2-K

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsrichtungen und
Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 5. Juni 1985

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien (BayRS 2236-9-2-K) wird nach den Worten „Darstellende Kunst“ das Wort „Holzgestaltung“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

München, den 5. Juni 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen
in der Unterstufe**

Vom 25. Juni 1985

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens (BayRS 200-25-I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Landbauamt Augsburg und das Universitätsbauamt Augsburg werden zu einer Behörde mit der Bezeichnung „Land- und Universitätsbauamt Augsburg“ zusammengefaßt.

§ 2

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe (BayRS 200-25-1-I), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1044), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landbauämtern, Hochschulbauämtern und Land- und Universitätsbauämtern.“

2. In Anlage 1 wird im Abschnitt „Regierungsbezirk Schwaben“ die Bezeichnung „Landbauamt Augsburg“ durch die Bezeichnung „Land- und Universitätsbauamt Augsburg“ ersetzt.

3. In Anlage 2 werden die Worte „Universitätsbauamt Augsburg“, „Augsburg“ und „Gebäude und Anlagen der Universität Augsburg und der Fachhochschule Augsburg“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

München, den 25. Juni 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2010-3-I

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland
und
des Europäischen Übereinkommens
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 16. Juni 1985

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland ist für Italien am 1. Februar 1985 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von Italien abgegebenen Erklärungen wird auf die Bekanntmachungen des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. Januar 1985 (BGBl II S. 309 und 310) verwiesen.

München, den 16. Juni 1985

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär